



Amtliche Mitteilung Nr. 07/2016

Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln

Vom 10. Februar 2016

Herausgegeben am 23. Februar 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Wahlordnung
der
Technischen Hochschule Köln

Vom
10. Februar 2016

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Technische Hochschule Köln folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Fristen

Teil II

Wahlen zum Senat und Fakultätsrat

- § 2 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat
- § 3 Zahlenmäßige Stärke der Organe, Sitzverteilung auf die Gruppen
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Verbindung der Wahlen
- § 6 Wahlausschuss und Wahlleitung
- § 7 Unterstützung der Wahlleitung
- § 8 Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge; geschlechtersparitatische Gremienbesetzung
- § 11 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 13 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 14 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 15 Wahlsystem
- § 16 Wahlbekanntmachung
- § 17 Ausübung des Wahlrechts
- § 18 Wahlhandlung
- § 19 Briefwahl
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 21 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei der Verhältniswahl
- § 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 23 Wahlunterschrift

- § 24 Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter
- § 25 Nachwahlen
- § 26 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit
- § 27 Eintritt von Ersatzmitgliedern
- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Teil III

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

- § 30 Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

Teil IV

Schlussbestimmungen

- § 31 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Fristen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu folgenden Gremien und Organen der Fachhochschule Köln:
 1. Senat
 2. Fakultätsrat
 3. Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan
 4. Dekanat
- (2) Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

Teil II

Wahlen zum Senat und Fakultätsrat

§ 2

Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zum Fakultätsrat

- (1) Die Wahlen finden jeweils im Sommersemester so rechtzeitig statt, dass die neu gewählten Mitglieder der Gremien ihr Mandat mit dem Beginn des Akademischen Jahres (1. September) ausüben können.
- (2) Die gemäß § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) wahlberechtigten Hochschulmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Die Mitglieder der einzelnen Fakultäten haben darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht zu den jeweiligen Fakultätsräten.
- (3) Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen auszuüben (§ 13 Abs. 1 HG).
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch die Wahlleitung dieser gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fakultäten angehören, üben ihr Wahlrecht in der Fakultät aus, der sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Wahlleitung, wenn keine Erklärung abgegeben worden ist.
- (5) Als hauptberuflich (§ 9 Abs. 1 HG) im Sinne der Wahlordnung gilt eine mindestens mit der Hälfte der Regelarbeitszeit ausgeübte Beschäftigung nach den tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften. Eine mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Beschäftigung gilt als hauptberuflich, wenn sie den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Bei Professorinnen und Professoren gilt eine Tätigkeit auch dann als hauptberuflich im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie mindestens 49,5% der regelmäßigen Dienstaufgaben einer in Vollzeit tätigen Professorin bzw. eines Professors oder ein Lehrdeputat von mindestens 8,5 Lehrveranstaltungsstunden im Semester umfasst. Eine Tätigkeit erfolgt nicht nur vorübergehend oder gastweise im Sinne des § 9 Abs. 1 HG, wenn sie unbefristet oder für mindestens sechs Monate ununterbrochen ausgeübt wird.
- (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied eines Fakultätsrats, dessen Gruppe über nur einen Sitz in dem Gremien verfügt, wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter

gewählt, die oder der die Vertretung für eine ganze Sitzung übernimmt.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke der Organe und Sitzverteilung auf die Gruppen

- (1) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Senates beträgt 21, bestehend aus:
 - elf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, davon eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Zahl der unmittelbar zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates beträgt in den Fakultäten F 01 bis F 10 fünfzehn und in der Fakultät 11 acht, bestehend aus:
 - acht (Fakultät 11: fünf) Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren
 - zwei (Fakultät 11: eine) Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
 - vier (Fakultät 11: zwei) Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Frei gebliebene oder frei werdende Sitze werden durch Nachwahl innerhalb der betreffenden Gruppe wiederbesetzt. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Innerhalb der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll nach § 11 Abs. 1 Satz HG die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, als der Gruppe Sitze zustehen, so werden die wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten Mitglieder des Organs ohne Wahl.
- (2) Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten einer Gruppe kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Organs.
- (3) Wenn in einer Gruppe keine Wahlen stattfinden, weil keine gültigen Wahlvorschläge eingegangen sind, bleiben die letzten Amtsinhaber dieser Gruppe im Amt. Die Präsidentin oder der Präsident ist nach § 13 Abs. 3 zu unterrichten.

§ 5

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden in der Regel als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Abweichend hiervon werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Rahmen der Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft gewählt.

§ 6

Wahlausschuss und Wahlleitung

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 2 und § 28 Abs. 2 bildet der Senat aus seiner Mitte den Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG an. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Die Vorbereitung und Leitung der verbundenen Wahlen gemäß § 5 obliegt der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter (Wahlleitung). Die Aufgabe der Wahlleitung wird von einer oder einem hierzu vom Wahlausschuss benannten Beschäftigten des Referats 6 der Hochschulverwaltung wahrgenommen.
- (3) Bekanntmachungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses erfolgen an den Bekanntmachungstafeln der Hochschule und im Intranet der Hochschule.
- (4) Die Wahlleitung kann in begründeten Fällen nach Rücksprache mit dem Wahlausschuss in organisatorischen Angelegenheiten von dieser Wahlordnung abweichen.

§ 7

Unterstützung der Wahlleitung

- (1) Die Hochschule, insbesondere die Hochschulverwaltung und die Fakultäten, haben die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Wahlleitung bestellt Mitglieder der Hochschule als örtliche Wahlvorstände und Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer (§ 18 Abs. 1) für den Tag der Stimmabgabe und Stimmenauszählung.

§ 8

Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt für die einzelnen Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis). Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fakultätsräten zusätzlich nach Fakultäten zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten stets zu aktualisieren.
- (2) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist ab dem Erlass des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese von der Wahlleitung über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung der Wahlleitung über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Stimmabgabe. Ist der

Einspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis der Wahlberechtigten zu berichtigen.

- (3) Wählen darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten können im Wählerverzeichnis von der Wahlleitung noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 9

Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung erlässt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist entsprechend § 6 Abs. 3 unverzüglich und für den Zeitraum bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt zu machen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Auf welche Wahl (oder Wahlen) sich das Wahlausschreiben bezieht und wie viele Plätze in den jeweiligen Gruppen zu besetzen sind;
 2. den Ort und Tag seines Erlasses;
 3. die Zeit und den Ort für die Einsichtnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und diese Wahlordnung;
 4. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzulegen, die Form und die Fristen für die Einsprüche;
 5. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb der gesetzten Frist (mindestens 14 Tage) Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist;
 6. die Aufforderung, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Vorgabe der geschlechtergerechten Gremienbesetzung zu beachten;
 7. den Hinweis, dass in den Fällen des § 2 Abs. 7 die Stellvertretung namentlich zu benennen ist;
 8. Datum und Zeit der Stimmabgabe sowie den Hinweis, dass Briefwahl auf Antrag möglich ist;
 9. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.
- (3) Ergibt sich innerhalb von sieben Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens die Notwendigkeit von Änderungen, so ergänzt die Wahlleitung das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 10

Wahlvorschläge; geschlechtsparitätische Gremienbesetzung

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb der gesetzten Frist (mindestens 14 Tage) bei der im Wahlausschreiben genannten Stelle einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Verbindungen von Wahlvorschlägen innerhalb derselben Gruppe sind für die jeweilige Wahl zulässig. In den Wahlvorschlägen ist auf die Verbindung hinzuweisen.

- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen zu den Fakultätsräten darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Fakultät, unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- (4) Haben Vorschlagsberechtigte für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahlen zu den Fakultätsräten darüber hinaus nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät vorgeschlagen werden. Nicht wählbare Bewerberinnen oder Bewerber werden gestrichen. Bewerberinnen oder Bewerber dürfen für jede der einzelnen Wahlen jeweils nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Werden Bewerberinnen oder Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen werden solche Bewerberinnen oder Bewerber gestrichen.
- (6) Bei Wahlvorschlägen im Rahmen des § 2 Abs. 7 ist die Stellvertretung namentlich zu benennen.
- (7) Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.
- (8) Nach § 11c Abs. 1 HG müssen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen soll auf geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. Bei Abweichungen von diesem Gebot ist eine Begründung anzugeben und zu dokumentieren.

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden;
 2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden;
 3. Name, Vorname, Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer sowie die ladungsfähige Anschrift sowie E-Mail-Adresse der Bewerberinnen oder Bewerber;
 4. die namentliche Stellvertretung im Falle des § 2 Abs. 7;
 5. die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberinnen oder Bewerber und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 2 Abs. 7;
 6. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in allen betroffenen Listen;
 7. im Falle der fehlenden Geschlechterrepräsentanz eine Erklärung, dass das gesetzliche Gebot bekannt ist, aber aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden konnte.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei vom Hundert, höchstens von 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Für die Gruppe der Studierenden sind für die Fakultätsräte einheitlich zehn und für den Senat 25 Unterschriften erforderlich.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber, im Falle des § 2 Abs. 7 ergänzt durch die Namen der Stellvertretung, sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner gegenüber der Wahlleitung als Ansprechperson und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Per-

son als berechtigt, die an erster Stelle steht.

- (4) Wahlvorschläge können mit einer Listenbezeichnung versehen werden.
- (5) Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann eine Kandidatur und Stellvertretung nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, dass ein wichtiger, in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegender Grund vorliegt.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Personen und Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen.
- (3) Stellt die Wahlleitung Mängel fest, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge (Nachfrist) beträgt 7 Tage.
- (4) Streichungen von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 10 Abs. 5, Mängelrügen und Anregungen sind den Vertretungsberechtigten mitzuteilen. Bei Ungültigkeit durch Fristversäumnis ist eine Berichtigung nicht möglich; Vertretungsberechtigte werden unterrichtet.

§ 13

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als dieser Gruppe an Sitzen in dem Organ zustehen. Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 7 Tagen auf. § 12 gilt entsprechend, ggf. gilt eine weitere Nachfrist von 7 Tagen nach § 12 Abs. 3.
- (2) Geht für eine Gruppe bei den Wahlen zum Senat bzw. zu den Fakultätsräten auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, ist dies unverzüglich bekannt zu geben und dem Präsidium zur Entscheidung nach § 16 Abs. 3 HG vorzulegen.
- (3) Werden für die Wahlen zum Senat bzw. zu den Fakultätsräten für eine Gruppe auch innerhalb der Nachfrist so wenige Kandidatinnen oder Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, findet der betreffende Wahlvorschlag trotzdem Berücksichtigung. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

§ 15

Wahlsystem

- (1) Die Wahlleitung stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen oder die Gruppenvertreter der einzelnen Organe nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund von Listen (Listenwahl) durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist. Listenbezeichnungen nach § 11 Abs. 4 entfallen bei Mehrheitswahl.

§ 16

Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 10 bzw. in § 13 genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Tag vor Beginn der Stimmabgabe, erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung.

Diese enthält:

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl gegebenenfalls entfällt und
 5. Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch vor und in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

§ 17

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages vorsehen. Die Bezeichnung der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste bzw. Listenverbin-

dung gezählt wird.

- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Bei Verhältniswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl jeweils so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.
- (8) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel:
 - a) die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten oder
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 18

Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleitung bestimmt für jeden Wahlraum eine Person als örtlichen Wahlvorstand und eine Stellvertretung sowie Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der örtliche Wahlvorstand ein Protokoll an.
- (2) Der örtliche Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Der Stimmzettel ist von der oder dem Wahlberechtigten so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der örtliche Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen für die einzelnen Wahlen und Gruppen ist zulässig.
- (3) Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer und stets der örtliche Wahlvorstand bzw. die Stellvertretung anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der örtliche Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der örtliche Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist. Andernfalls hat er die Wahl unverzüglich abubrechen.
- (6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge, - ausgenommen der Wahl dienenden Aushänge der Wahlleitung- noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

- (7) Der örtliche Wahlvorstand und die Wahlleitung stellen sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

§ 19

Briefwahl

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies bei der Wahlleitung in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist schriftlich beantragt.

Der oder dem Wahlberechtigten ist

1. ein Stimmzettel für jede der vorgesehenen Wahlen,
2. ein Wahlumschlag,
3. ein Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk "Briefwahl" zur Aufnahme der Wahlumschläge und des Wahlscheins,
4. ein größerer Umschlag mit Anschrift der Wahlleitung und Absender der oder des Wahlberechtigten,
5. eine Erläuterung zur Briefwahl und
6. ein Wahlschein

auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Wahlbriefumschlag ist auf Anforderung freizumachen. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, in dem sie oder er die von ihr oder ihm ausgefüllten und verdeckt gefalteten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt, diese Wahlumschläge mit dem Wahlschein in dem Wahlbriefumschlag verschließt und der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Wahlbriefumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnimmt die Wahlleitung im Beisein von mindestens zwei weiteren Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern den rechtzeitig eingegangenen und bis dahin noch verschlossenen Wahlbriefumschlägen die Wahlumschläge und legt die verdeckt gefalteten Stimmzettel nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Bei Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet die Wahlleitung über die Zulassung oder Zurückweisung.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
- Die Wählerin oder der Wähler nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 - die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
 - sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.
- (6) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in einer Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und mit der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (7) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind bis Ablauf der Frist gemäß § 28 Abs. 1 bzw. im Falle eines Einspruchs bis zur rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der örtliche Wahlvorstand führt unverzüglich nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit die öffentliche Auszählung durch, prüft die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und protokolliert die Ergebnisse.
- (2) Der örtliche Wahlvorstand veranlasst, dass die ausgezählten Stimmzettel in die Wahlurnen zurückgelegt und diese anschließend versiegelt zur zentralen Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung abgeholt werden.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden bei der Auszählung die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt. Bei Listenverbindung sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl sind die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammenzuzählen.
- (5) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels, der zu Zweifeln Anlass gibt, entscheidet endgültig die Wahlleitung. Die Entscheidung wird auf dem Stimmzettel vermerkt.

§ 21

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe oder Teilgruppe entfallenden gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Bei Listenverbindungen gilt für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 entsprechend. Im Falle des Absatzes 2 ist zunächst innerhalb der Listenverbindung zuzuteilen.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 und 2 ermittelten Reihenfolge, wie der Liste Sitze zustehen.

§ 22

Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe oder Teilgruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 23

Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen, Gruppen aufgeteilt werden:
 1. Die Summe der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen;
 2. im Fall der Listenwahl die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten;
 3. im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 4. die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber und bei den Fakultätsräten die Namen möglicher Ersatzmitglieder;
 5. im Fall des § 25 Abs. 1 Buchstabe a, b und c) einen Hinweis auf die Nachwahl;
 6. im Fall des § 2 Abs. 7 die Stellvertretung.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschriften über die Wahlen zu den einzelnen Organen werden von der Hochschulverwaltung aufbewahrt.

§ 24

Benachrichtigung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Vertreterinnen und Vertreter schriftlich von der Wahl.
- (2) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter durch Aushang bekannt. Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 14 Tage.

§ 25

Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn:
 - a) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses der Wahlleitung wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 - b) aufgrund einer Wahlprüfung eine Wahl für ungültig erklärt wird,

- c) auf Beschluss des Präsidiums in Fällen des § 13 Abs. 2 und 3.
- (2) Wenn durch Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen, finden Nachwahlen für den Senat und für den Fakultätsrat statt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 leitet die Wahlleitung unverzüglich die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken.
- (4) Nachwahlen, die nur eine einzelne Gruppe mit weniger als 30 Wahlberechtigten betreffen, können auf Beschluss der Wahlleitung im Rahmen einer Wahlsitzung durchgeführt werden.

Eine Wahlsitzung kann unter folgenden Auflagen durchgeführt werden:

1. alle Wahlberechtigten sind persönlich schriftlich einzuladen,
 2. auf das besondere Wahlverfahren ist ausführlich hinzuweisen,
 3. dem Anschreiben ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten beizufügen,
 4. die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche,
 5. Wahlvorschläge können vor oder während der Wahlsitzung eingehen,
 6. die Wahlsitzung ist von der Dekanin oder dem Dekan bzw. einer Prodekanin oder einem Prodekan der betroffenen Fakultät zu leiten und
 7. die Abstimmung erfolgt geheim.
- (6) Nachwahlen sind unter Aufführung der Gründe durch ein Wahlausschreiben bekannt zu geben.
- (7) Die Wahlleitung kann bei Nachwahlen durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen sowie Vorschläge und Einsprüche einzureichen.

§ 26

Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes eines Organs oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Verzeichnis der Wahlberechtigten von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus.

§ 27

Eintritt von Ersatzmitgliedern

- (1) Im Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes von Senat und Fakultätsrat tritt ein Ersatzmitglied ein.
- (2) Für die Feststellung eines Ersatzmitgliedes sind § 21 Abs. 4 und § 22 anzuwenden. Gegebenenfalls ist auch § 21 Abs. 2 anzuwenden.
- (3) Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 6 HG tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung ein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied der Gruppe der Studierenden ein Praxis- oder Auslandssemester nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 HG antritt.
- (4) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied als Stellvertreterin oder

Stellvertreter ein.

- (5) Die erforderlichen Feststellungen trifft die Wahlleitung. Für den Fall der Wahlen zur Dekanin oder zum Dekan, zur Prodekanin oder zum Prodekan trifft die Feststellung der örtliche Wahlvorstand in der vorliegenden Wahl Niederschrift.

§ 28

Wahlprüfung

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist zulässig, wenn er nicht offensichtlich unbegründet ist und wenn aufgrund des behaupteten Sachverhaltes Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss des Senates.
- (3) Wird das festgestellte Wahlergebnis für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen gilt § 23 Abs. 4 entsprechend. Sie müssen bis zum Ablauf der Frist nach § 28 Abs. 1 bzw. im Falle eines Einspruchs bis zur rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses aufbewahrt werden, die Niederschriften jedoch 10 Jahre.

Teil III

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

§ 30

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans oder des Dekanats

- (1) Hat der Fakultätsrat die Aufgabe die Dekanin oder den Dekan, eine Prodekanin oder einen Prodekan oder ein Dekanat zu wählen, so wird er so rechtzeitig von der amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan einberufen, dass eine Wahl vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Wahlen nach Absatz 1 finden in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates statt. Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fakultätsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Wahlvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (3) Für die Wahlen nach Absatz 1 können die Mitglieder der Fakultät Vorschläge machen. Jedes Mitglied kann für jedes zu besetzende Amt nur eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Die Vorgeschlagenen erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

- (4) In der Wahlsitzung ist den jeweiligen Kandidatinnen oder Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte ihrer zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern der Fakultät ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten einzuräumen.
- (5) Die Abstimmung über die vorliegenden Vorschläge für die Wahl ist geheim. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels während der Sitzung; Briefwahl findet nicht statt.
- (6) Ist eine Dekanin bzw. eine Dekanin sowie eine Prodekanin bzw. ein Prodekan zu wählen, finden die Wahlen in getrennten Wahlgängen statt. In der Wahlsitzung ist sodann zunächst die Dekanin oder der Dekan zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigt. Wird keine oder keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin bzw. kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so leitet der Wahlvorstand ein neues Wahlverfahren ein. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Präsidium sowie durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben.
- (7) War die zur Dekanin bzw. zum Dekan gewählte Person gewähltes Mitglied des Fakultätsrats, rückt für sie vor der nachfolgenden Wahl einer Prodekanin bzw. eines Prodekans ein Ersatzmitglied in den Fakultätsrat nach.
- (8) Ist ein Dekanat zu wählen, ist es zulässig, dass sich Kandidatinnen und Kandidaten für die unterschiedlichen innerhalb des Dekanats zu besetzenden Ämter zu einer gemeinsamen Kandidatur zusammenschließen. Werden ein oder mehrere konkurrierende solcher Listenvorschläge zur Wahl gestellt, besitzt jedes Fakultätsratsmitglied nur eine Stimme, mit der entweder eine entsprechende Liste oder, sofern es eine solche gibt, eine Einzelperson, die für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans kandidiert, gewählt werden kann. Für die Wahl gelten im Übrigen Absatz 6 Sätze 2 bis 8 entsprechend. Wird im Rahmen dieser Wahl eine Person, die als Einzelne für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans kandidiert hat, gewählt, sind in der Folge die Prodekaninnen bzw. Prodekane in getrennten Wahlgängen nach Absatz 6 zu wählen.
- (9) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt, so hat der Fakultätsrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Die Absätze 1 bis 6 geltend entsprechend und § 27 ist zu beachten. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der zurückgetretenen Dekanin oder des zurückgetretenen Dekans bzw. der zurückgetretenen Prodekanin oder des zurückgetretenen Dekans.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung der Fachhochschule Köln vom 28. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 08/2008), geändert durch Satzung vom 4. August 2010 (Amtliche Mitteilung 09/2010), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Hochschule Köln vom 27. Januar

2016.

Köln, den 10. Februar 2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung

A handwritten signature in black ink that reads "Klaus Becker". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident